

## Informationen zum Datenschutz

Information gemäß Artikel 13 u. 14 der Datenschutzgrundverordnung  
(Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016)

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Vaterschafts- oder Mutterschaftsanerkennung; Sorgeerklärung

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Referat 51 Insel Silberau 1 56129 Bad Ems	Telefon: 02603 972-584 E-Mail: referat51@rhein-lahn.rlp.de
---	---

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises -Behördliche Datenschutzbeauftragte- Insel Silberau 1 56129 Bad Ems	Telefon: 02603 972-329 E-Mail: datenschutz@rhein-lahn.rlp.de
---	---

### 4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung

Daten dürfen gem. § 3 des Landesdatenschutzgesetztes Rheinland-Pfalz (GVBl. Nr. 6 vom 08.05.2018, S. 93 ff.) durch öffentliche Stellen erhoben werden, wenn sie zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

Ihre Daten werden erhoben, um die von Ihnen gewünschte Beurkundung durchführen zu können.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung ergibt sich aus folgender Bestimmung: auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit §§ 58 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

### 5. Weitergabe Ihrer Daten

Bei der Vaterschaftsanerkennung werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes und der Eltern sowie deren Adressdaten und Personenstand an das Standesamt am Geburtsort des Kindes weitergegeben, bei Geburt im Ausland an das Standesamt. Diese Daten werden auch an den jeweils anderen Elternteil bekannt gegeben, wenn Vater und Mutter getrennt voneinander die Vaterschaft erklärt und die Zustimmung abgegeben haben, ggf. an deren gesetzliche Vertreter und den Ehemann der Mutter. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, so werden die Ausländerbehörde, die Mutter und das Standesamt informiert (§ 1597a BGB).

Von beurkundeten Sorgeerklärungen wird dem zuständigen Jugendamt am Geburtsort des Kindes eine Abschrift zum Sorgeregister übersandt, bei einem Geburtsort im Ausland ist das LJA Berlin zuständig. Geben die Eltern die Erklärungen getrennt ab, so wird jeweils der andere Elternteil über die Abgabe der Sorgeerklärung informiert.

### 6. Drittstaaten

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland (Länder außerhalb der EU) oder an eine internationale Organisation erfolgt nicht.

### 7. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### 8. Ihre Rechte

Nach der DSGVO haben Sie folgende Rechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten, steht Ihnen ein Recht auf Datenberichtigung (Artikel 16 DS-GVO) zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sofern eine Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, kann Ihnen ein Recht auf Übertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO zustehen.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Rhein-Lahn-Kreis ist nach § 15 des Landesdatenschutzgesetztes Rheinland-Pfalz der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz.